

Richtlinien für die Nutzung des neuen „Schlossmobils“ der Gemeinde Eichenzell

Mercedes Benz Sprinter 316 CDI KB (Automatik, Diesel)
FD – EI 5555

1. Nutzungsberechtigte

Das „Schlossmobil“ der Gemeinde Eichenzell steht den im **Vereinsregister der Gemeinde Eichenzell** eingetragenen Vereinen, Verbänden und Gruppen **mit Sitz in der Gemeinde Eichenzell** für Jugend-, Sport- und Seniorenfahrten sowie für Fahrten zu kulturellen und sozialen Zwecke zur Verfügung. In bestimmten Fällen kann die Gemeinde einen Nachweis der Gemeinnützigkeit verlangen.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Das Fahrzeug kann weiterhin für Dienstfahrten von Gemeindebediensteten und für Fahrten der politischen Gremien der Gemeinde eingesetzt werden.

2. Fahrten von Vereinen, Verbänden und Gruppen

Eine Reservierung des Fahrzeuges ist telefonisch durch den Vereins- /Verbandsvorsitzenden oder Gruppensprecher bei der Gemeinde Eichenzell, Bürgerbüro, Tel.Nr. (06659) 979-43 vorzunehmen. Für die Reservierung ist die zeitliche Reihenfolge der Reservierungsanfragen ausschlaggebend. Es sind grundsätzlich nur Einzelreservierungen möglich. Vereine, Verbände oder Gruppen, die das Fahrzeug mehr als viermal im Jahr benutzen möchten, können es ab der fünften Nutzung dann erhalten, wenn sieben Tage vor dem geplanten Fahrttermin keine sonstigen Anmeldungen vorliegen. Sind mehrere Interessenten vorhanden, wird nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung entschieden. **Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des „Schlossmobils“ besteht nicht.**

Sollte das „Schlossmobil“ trotz Vormerkung nicht benötigt werden, muss die Reservierung spätestens eine Woche vor Fahrtbeginn storniert werden.

Vor der Fahrt muss sich der Nutzer schriftlich verpflichten, das Fahrzeug nur für den anzugebenden Verwendungszweck einzusetzen, es nicht für Privatfahrten oder gewerbliche Zwecke zu nutzen und es nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt jeweils **während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung** auf dem Parkplatz hinter der Genossenschaftsbank Eichenzell, Wilhelmstr. 1. Bei der Übernahme wird eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Der Führerschein des Fahrers und Ersatzfahrers muss hierzu vorgelegt werden. Der Termin der Über- und Rückgabe ist spätestens eine Woche vor Fahrtantritt mit der Verwaltung telefonisch abzustimmen.

Alle 500 km ist vom jeweiligen Nutzer der Ölstand zu überprüfen und ggf. Öl nachzufüllen. Hierzu steht im Kofferraum des Fahrzeugs entsprechendes Motoröl zur Verfügung. Es darf nur das mitgelieferte Motoröl verwendet werden! Bei Schäden (z.B. Motorschäden) durch Nichtbeachtung werden die Reparaturkosten dem jeweiligen Nutzer in voller Höhe in Rechnung gestellt.

3. Nutzungsgebühr

Für die Benutzung des „Schlossmobils“ sind von den Vereinen, Verbänden und Gruppen folgende Nutzungsgebühren an die Gemeinde Eichenzell zu entrichten:

**pro Tag 15,00 € Nutzungspauschale
+ Kilometerentschädigung 0,15 € / km**

Hierin sind die Kosten für Dieselkraftstoff **nicht enthalten**. Der Nutzer erhält das Fahrzeug vor Fahrtantritt in vollgetanktem Zustand. Nach Abschluss der Fahrt ist das „Schlossmobil“ wieder voll getankt zurückzugeben, ansonsten wird das Auftanken durch die Gemeinde mit einer Servicepauschale i.H.v. 20,00 € zzgl. den tatsächlichen Kosten des Treibstoffs (Beleg) in Rechnung gestellt.

Fahrten im Rahmen der Jugendarbeit (organisierte Fahrten mit mind. einem volljährigen Betreuer und festem Programm) und Seniorenarbeit der Vereine, Verbände und Gruppen sind von der Nutzungspauschale und Kilometerentschädigung befreit.

Das Fahrzeug ist in ordnungsgemäßem sauberen Zustand wieder zurückzugeben. Eine gründliche Innen- und Außenreinigung des Fahrzeuges ist stets vor der Rückgabe vorzunehmen. Für die Außenreinigung darf kein Hochdruckreiniger verwendet werden. Waschstraßen dürfen nur benutzt werden, wenn diese über Textilborsten verfügen (z.B. RHV-Tankstation Welkers.) Soweit den Reinigungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen wird, führt die Gemeinde Eichenzell die Nachreinigungsarbeiten auf Kosten des Nutzers durch.

Buß- und Verwarngelder wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, die während der Nutzung des Fahrzeuges verhängt werden, sind grundsätzlich vom jeweiligen Nutzer bzw. vom jeweiligen Fahrer lt. Fahrtenbuch selbst zu zahlen.

4. Allgemeine Benutzungsregelungen

Das Fahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die mindestens drei Jahre über eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B verfügen und nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sind. Für das „Schlossmobil“ ist ein Fahrtenbuch zu führen, welches stetig im Fahrzeug verwahrt wird. Die vorgeschriebenen Eintragungen sind vom jeweiligen Fahrer des Wagens vorzunehmen. Bei Antritt und bei Beendigung einer Fahrt sind die Kilometerstände einzutragen. Die Durchführung der Fahrt ist nach Beendigung im Fahrtenbuch durch Unterschrift zu bestätigen. Ferner hat vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt eine Sichtprüfung des Fahrzeuges durch den Fahrer zu erfolgen. Bei der Feststellung von Mängeln am Fahrzeug bzw. bei Beschädigungen des Fahrzeuges oder der Werbeflächen ist die Gemeinde **unverzüglich** zu benachrichtigen.

Bei Unfällen ist die Polizei stets hinzuzuziehen. Schuldanerkenntnisse dürfen nicht abgegeben werden. Der Benutzer hat den Namen und die Anschrift des Fahrers und des Eigentümers eines am Unfallbeteiligten Fahrzeuges, die Anschrift der Haftpflichtversicherung sowie wahrnehmbare Schäden festzustellen. Die Benutzer werden darauf hingewiesen, dass das Fahrzeug Vollkasko mit 150,00 € Selbstbeteiligung und Teilkasko ohne Selbstbeteiligung versichert ist. Im Vollkaskoschaden sind die 150,00 € Selbstbeteiligung durch den Nutzer zu zahlen. Bei der Nutzung von Vereinen, Verbänden und Gruppen erklärt der geschäftsführende Vorstand (vertreten durch den I. Vorsitzenden oder Gruppensprecher) Haftungsübernahme, wenn das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß geführt, behandelt oder grob fahrlässig beschädigt wird (wenn Versicherungsschutz durch die Versicherung versagt wird).

Das Fahrzeug darf nicht für Transportzwecke verwendet werden. Die Benutzung von Parkhäusern und Tiefgaragen ist verboten.

Im Fahrzeug gilt Rauchverbot.

Das „Schossmobil“ kann für max. 4 Tage zu Mehrtagsfahrten genutzt werden. Fahrten ins Ausland sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen müssen auf Antrag durch den Gemeindevorstand genehmigt werden.

Für das Fahrzeug besteht innerhalb Deutschlands ADAC-Schutz über einen ADAC-Firmenschutzbrief sowie eine Mercedes-Benz Mobilitätsgarantie.

Kosten im Zusammenhang mit einem Fahrzeugschaden (z.B. Hotel-, Abschleppkosten, Taxi, Rückfahrt etc.), die nicht über den ADAC-Schutz-Brief oder die MB Mobilitätsgarantie abgedeckt sind, werden dem Nutzer nicht erstattet.

Eichenzell, 23.07.2014

Dieter Kolb
Bürgermeister